



Beitrags- und Finanzordnung

1. Grundsatz

- 1.1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung ihrer Beiträge sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.
- 1.2. Jeder, der mit der Finanzwirtschaft des Vereins zu tun hat, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

2. Probephase, Anmeldung und Aufnahme

- 2.1 Über einen Zeitraum von vier Wochen kann jeder, vor dem erstmaligen Eintritt, die Angebote und Trainingsmöglichkeiten kostenlos und unverbindlich testen. Nach dem Ablauf dieser vier Wochen ist, bei jeder weiteren Nutzung der Angebote, ein Anmeldeformular auszufüllen und beim jeweiligen Trainer abzugeben. Dieser hat den von ihm unterschriebenen Antrag dem Vorstand weiter zu leiten.
- 2.2 Nach Eingang der Anmeldung beim Vorstand entscheidet dieser per Beschluss oder ein Bevollmächtigter über die Aufnahme. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung mit Eintrittsdatum und SEPA-Mandatsreferenz per Mail. Eine gültige Mail-Adresse ist Teil der Aufnahmebedingungen.
Die einmalige Aufnahmegebühr (Kindern und Schülern sind davon befreit) beträgt einen Monatsbeitrag und ist mit der ersten Beitragszahlung fällig.

3. Beiträge

- 3.1 Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
- 3.2 Die Spezifikation der monatlichen Beiträge ist der aktuellen Beitragsübersicht des Clubs zu entnehmen.
- 3.3 Mitglieder mit einer Ermäßigung haben für ihren Beitrag ohne Aufforderung eine Nachweispflicht durch Vorlegen einer Schul-, Studenten oder sonstigen Bescheinigung: Studenten jeweils bis zum 25.04. und 25.10. eines Jahres. Schüler zum Beginn des Schuljahres. Azubis durch ihren Ausbildungsvertrag.
Bei Nichtvorlage der Bescheinigungen entfällt die Ermäßigung automatisch und der volle Beitrag wird fällig.
- 3.4 Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.
- 3.5.1 Der Beitrag ist bargeldlos jeweils in der Mitte eines jeden Abrechnungszyklusses (Quartal oder Halbjahr) zum 1. Arbeitstag des Monats fällig. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- 3.5.2 Die unter 2.1 genannten notwendigen Mittel werden per SEPA-Lastschrift zum Fälligkeitstyp eingezogen. Hierfür erteilt jedes Mitglied dem Verein mit dem Aufnahmeformular ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Ermächtigung zu diesem Mandat ist Teil der Aufnahmebedingungen.
- 3.5.3 Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht eingezogen werden kann, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag kann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins nach § 247 BGB verzinst werden.

- 3.5.4 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind zudem die dadurch entstandenen Bankgebühren, nebst Mahngebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 3.6 Fällige Forderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die dadurch entstandenen Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 3.7 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend eine Änderung der Bankverbindung, eine Änderung der Anschrift bzw. der Mail-Adresse mitzuteilen.

4. Haushaltsmittel

- 4.1 Der Betrag der Jugendkasse, der am Ende des Jahres den Betrag von 5.000 € überschreitet, fließt automatisch in die Hauptkasse.

Dieses Verfahren dient der Sicherstellung zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit.
- 4.2 Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Sollten Abweichungen in der Soll- / Ist – Erwartung bestehen, sind diese schnellstmöglich dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen, die Gründe mitzuteilen und sich dieser Plan genehmigen zu lassen.
- 4.3 Der Haushaltsplan muss spätestens mit der Jahreshauptversammlung des Jahres der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 4.4 Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind übertragbar. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist bei zwingender Notwendigkeit ein Ausgleich der einzelnen Haushaltspositionen durch den Vorstand zulässig.

5. Kassenverwaltung

- 5.1 Die bei dem Verein bestehende Kasse wird vom Schatzmeister verantwortlich verwaltet. Einkassierte Beträge sind unverzüglich an die Kasse oder an die Bank abzuführen.

6. Zahlungsverkehr

- 6.1 Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kassen oder Bankverbindungen ab. Jede Ein- und Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen.
- 6.2 Der Ausgabebeleg ist ordnungsmäßig, wenn er den genauen Auszahlungsgrund und -Zweck enthält.
- 6.3 Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Einzahlung enthalten.
- 6.4 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

7. Kassen-/Bankvollmacht

- 7.1 Im Rahmen des ordentlichen Haushaltsplanes kann der Schatzmeister bis zu einer Höhe von 4.000,00 Euro allein verfügen, darüber hinaus nur mit dem ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
- 7.2. Der Schatzmeister hat zusammen mit dem 1. Stellv. Schatzmeister gemeinsam Vollmacht über das Bankkonto. Keiner von den beiden darf alleine Bankgeschäfte tätigen.

8. Kassenprüfung

- 8.1 Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer sollen jährlich einmal Kassen- und Buchprüfungen vornehmen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis schriftlich berichten. Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern sämtliche Buchführungsunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, damit diese auch der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Prüfbericht erstatten können.
- 8.2 Der Vorstand ist nicht berechtigt, auf den Inhalt des Prüfberichtes Einfluss zu nehmen.

- 8.3 Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die Kassen-, Bank- und Vermögensbestände, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung.

9. Auslagenersatz

- 9.1 Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Amtes können die ihm bei Ausübung seines Amtes unmittelbar entstehenden und notwendigen Auslagen ersetzt werden.
- 9.2 Entstehen Mitgliedern ohne Amt Aufwendungen für vorstandsähnliche und Betreuer Tätigkeit kann 8.1 entsprechend Anwendung finden.
- 9.3 Bestehende Gebührenordnungen der übergeordneten Fachverbände bleiben hiervon unberührt.

10. Vereinsabteilungen

- 10.1 Die vorstehende Beitrags- und Finanzordnung gilt für die Abteilungen entsprechend.

11. Gültigkeit

- 11.1 Diese Beitrags- und Finanzordnung ist auf der Mitgliederversammlung am 13.12.2017 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.